

**Satzung des Vereins „Zammlebn – Nachbarschaftshilfe Benediktbeuern e.V.“  
in der Fassung vom 22.03.2017**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Zammlebn – Nachbarschaftshilfe Benediktbeuern“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Benediktbeuern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein organisiert und fördert Aktivitäten, die zum lebendigen sozialen Miteinander aller Menschen, Gruppen und Generationen im Loisachtal, insbesondere in der Gemeinde Benediktbeuern, beitragen.

Zweck des Vereins ist deshalb

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- b) die Förderung der Bildung und Erziehung,
- c) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören und
- d) der Auf- und Ausbau eines anerkannten Helferkreises nach § 45aSGB XI zum Zwecke der Unterstützung **von pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen.**
- e) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge**

im Gebiet der Gemeinde Benediktbeuern und im Loisachtal.

**§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Besuche bei alten oder hilfsbedürftigen Personen,
- b) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen, Arztbesuchen,
- c) **Stundenweise Betreuung von pflegebedürftigen Menschen und Entlastung von Angehörigen durch geschulte Ehrenamtliche,**
- d) Organisation eines offenen Mittagstisches für Kinder und Jugendliche und alte und hilfsbedürftige Personen,
- e) Organisation und Hilfe von und bei der Kinderbetreuung,
- f) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- g) Zeitlich begrenzte allgemeine Betreuung und Förderung von Flüchtlingen und AsylbewerberInnen durch Linderung materieller Not, Angebot sinnvoller Beschäftigung, Angebot von Sprachkursen, Unterstützung bei Arzt und Behördengängen.**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder gerichtet.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder und durch ehrenamtliche Helfer, die als Hilfspersonen des Vereins i.S. des § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

Die Mitglieder können für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Aufwandsentschädigung erhalten, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit gezahlt wird, sowie Auslagenersatz.

## **§ 5 Mitglieder**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,

- dem Schriftführer und

- dem Kassenführer.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 5.000,00 Euro (in Worten: fünftausend Euro) sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat. Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung und Kassenprüfung**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Der Kassenführer hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanweisungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Beirat**

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Beirat gebildet werden. In den Beirat können Personen aus der politischen Gemeinde, den örtlichen Pfarrgemeinden, allen Vereinen, Institutionen sowie freien Trägern und Initiativen, die sich im sozialen Miteinander engagieren, berufen werden. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu beraten und zu unterstützen.

Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, durch den Vorstand gewählt. Der Beirat soll sich in der Regel zwei Mal jährlich treffen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Genehmigung der Jahresrechnung,
- c) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- d) Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf jeweils zwei Jahre,
- f) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens ein Mal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

***Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher per Email durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder ohne Email-Adresse werden per Brief eingeladen.***

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Benediktbeuern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Benediktbeuern, den 22. März 2017